

BEITRAGSORDNUNG

der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 09.10.1994 aufgrund des § 14 Abs.1 und Abs. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG -) vom 20.10.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2001 (GVBl. S. 49), folgende vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 genehmigte Beitragsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 11. November 1995, 14. November 1998, 10. November 2001, 15. November 2003 und 12. November 2005 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 12. Januar 1996, 15. Januar 1999, 31. Januar 2002, 08. Dezember 2003 und 19. Dezember 2005 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

§ 1

Beitragspflicht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz Kammerbeiträge. Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder.

§ 2

Berechnung der Beiträge

(1) Der Beitragsberechnung zugrundegelegt wird neben dem Individualumsatz des Vorvorjahres (Bezugsjahr) der vom Statistischen Landesamt zuletzt ermittelte Durchschnittsumsatz (Stichtag 31.07.) aller Apotheken in Rheinland-Pfalz.

(2) Der Inhaberbeitrag wird erhoben:

- a) bei selbstgeleiteten öffentlichen Apotheken: vom Betriebsrechtsinhaber,
- b) bei verpachteten öffentlichen Apotheken: vom Pächter
- c) bei verwalteten öffentlichen Apotheken: vom Verwalter
- d) bei in Form einer Gesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken: von den Gesellschaftern als Gesamtschuldner
- e) bei Filialapotheken in Rheinland-Pfalz: vom Inhaber der Hauptapotheke

(3) Der Inhaberjahresbeitrag beträgt einen bestimmten Vomhundertsatz des aufgerundet durch fünfundzwanzigtausend voll teilbaren im Bezugsjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke, mindestens jedoch 0,03% des Durchschnittsumsatzes gemäß Abs. 1, höchstens das Fünfzehnfache des Mindestbeitrages.

(4) Der beitragspflichtige Inhaber hat durch eine Erklärung die Höhe des im Bezugsjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Umsatzsteuer nachzuweisen. Der Erklärung ist entweder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters oder eine beglaubigte Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung beizufügen.

Falls die Erklärung nach Satz 1 nicht bis zum 30. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorgelegt wird, wird der Beitragspflichtige endgültig mit dem sich aus Absatz 3 ergebenden Höchstbeitrag veranlagt.

Für Haupt- und Filialapotheken sind jeweils getrennte Erklärungen abzugeben.

(5) Inhaber von neu gegründeten, neu gekauften und neu gepachteten Apotheken werden bis zur Erreichung eines Jahresumsatzes zunächst nur zum Mindestbeitrag gemäß Abs. 3 veranlagt mit der Maßgabe, daß sie nach Erzielung eines Jahresumsatzes (Umsatz der abgelaufenen ersten vollen vier Quartale nach der Eröffnung) aufgrund dieses Umsatzes für das laufende Haushaltsjahr gem. Abs. 3 neu veranlagt werden. Im darauffolgenden Haushaltsjahr wird der Umsatz des Vorjahres zugrundegelegt.

(6) Die Umsatzmeldungen dürfen nur zur Beitragsfestsetzung ausgewertet werden. Bei Zweifeln der Richtigkeit der Erklärung kann die Landesapothekerkammer die Finanzbehörden um Auskunft ersuchen.

(7) Für Kammermitglieder, die keinen Inhaberbeitrag gemäß Abs. 2-5 zu entrichten haben, beträgt der Jahresbeitrag einen bestimmten Vomhundertsatz des Durchschnittsumsatzes gemäß Abs. 1. Freiwillige Kammermitglieder, Mitglieder in Elternzeit und solche Mitglieder, die weniger als die Hälfte der tarifmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages gem. Satz 1.

§ 3

Höhe der Beiträge

(1) Der Vomhundertsatz gemäß § 2 Abs. 3 und 7 wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

(2) Beitragsanforderungen sind auf volle Euro abzurunden.

§ 4

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Kammermitglieder, die kein volles Kalenderjahr Kammerangehörige sind, zahlen in den betreffenden Kalenderjahren so viele Zwölftel ihres Jahresbeitrages, als sie volle Monate beitragspflichtig sind. Entsprechendes gilt für den Wechsel einer Beitragsgruppe während eines Jahres.

§ 5

Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag ist an die Landesapothekerkammer zu entrichten und in zwei gleichen Raten am 15.04. und 15.10. fällig, frühestens jedoch mit dem Zugang des entsprechenden Veranlagungsbescheides. Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt.

(2) Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch hemmt die Zahlungspflicht nicht.

(3) Zahlt der Beitragspflichtige den Beitrag nicht innerhalb eines Monats, so erfolgt eine einmalige Mahnung mit Nachfristsetzung von 2 Wochen.

§ 6

Stundung und Ermäßigung der Beiträge

(1) Auf Antrag kann der Kammerbeitrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn das Kammermitglied unverschuldet in eine Notlage geraten und der Beitrag nachweislich wirtschaftlich nicht tragbar ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 7

Beitreibung

(1) Bleiben Beitragspflichtige trotz Mahnung im Rückstand, wird eine Verzugsgebühr von 5% der Beitragsrückstände erhoben.

(2) Beitragsrückstände nebst Verzugsgebühren und Zinsen werden nach § 15 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 1995 und in der jetzt geltenden Fassung am 01. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2005

Dr. Schmall
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz